



Überprüfung der Sachkundenachweise

	Übernimmt einen Hund		
	Vor dem 1. 9. 2008	Zwischen dem 1. 9. 2008 und dem 1. 9. 2009	Nach dem 1. 9. 2009
Hundehalter	Keine Ausbildung nötig	Muss bis zum 1. 9. 2010 den praktischen Kurs absolviert haben.	Muss innerhalb eines Jahres nach dem Kauf den praktischen Kurs absolviert haben.
Nicht-Hundehalter	Keine Ausbildung nötig	Muss den Theoriekurs und den praktischen Kurs bis zum 1.9. 2010 absolviert haben.	Muss vor dem Kauf den Theoriekurs und innerhalb eines Jahres den praktischen Kurs absolviert haben.

Praktische Ausbildung mit Sachkundenachweis

Mit jedem neu erworbenen Hund muss ein praktischer Kurs von mindestens 4 x 1 Stunde besucht werden. Der Kursbesuch muss von der Kursleitung bestätigt werden (Sachkundenachweis). Dieser kann von der Gemeinde eingefordert werden.

Wir empfehlen Ihnen, den Sachkundenachweis für neu angeschaffte Hunde mit dem Versand der Rechnung für die Hundesteuer einzufordern, wobei zu beachten ist, dass der Kursnachweis erst 12 Monate nach dem Erwerb des Hundes erbracht werden muss.

Die Übergangsfrist für neu erworbene Hunde in der Zeit zwischen dem 1. 9. 2008 und 1. 9. 2009 läuft zwar am 1. September 2010 ab. Wir empfehlen Ihnen aber trotzdem, die Sachkundenachweise erstmalig im Jahr 2011 mit dem Versand der Rechnungen für die Hundesteuer einzufordern.

Theoretische Ausbildung mit Sachkundenachweis

Wer noch nie im Besitz eines eigenen Hundes war, muss vor der Anschaffung des Hundes einen Theoriekurs von mindestens 4 Stunden Dauer absolvieren, in dem die Grundkenntnisse der Hundehaltung vermittelt werden. Der Kursbesuch muss von der Kursleitung bestätigt werden (Sachkundenachweis). Dieser kann von der Gemeinde eingefordert werden.

Wir empfehlen Ihnen, bei jeder erstmaligen Anmeldung eines Hundes in der Gemeinde diesen Sachkundenachweis einzufordern. Es kann darauf verzichtet werden, wenn bekannt ist, dass die hundehaltende Person bereits vor dem 1. 9. 2008 schon einmal im Besitz eines Hundes war oder dies glaubwürdig darlegen kann. Nicht ausreichend ist der Hinweis, dass früher in der Familie schon Hunde gehalten worden sind oder der Partner einen Hund hatte.

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich Personen Hunde anschaffen, ohne dass vorgängig diese theoretische Ausbildung gemacht worden ist. Wir empfehlen Ihnen in solchen Fällen, die Hundehaltenden über die gesetzlichen Bestimmungen aufzuklären und ihnen eine an-



gemessene Frist zu setzen, innerhalb derer der Theoriekurs besucht werden muss. Darauf achten, dass auch der praktische Kurs mit dem Hund absolviert werden muss.

Umgang mit Personen, die den Sachkundenachweis nicht erbringen

Wir empfehlen den Gemeinden, diesen Personen eine angemessene Frist zu setzen, innert welcher fehlende Sachkundenachweise erbracht werden müssen. Wird diese Frist nicht genutzt, kann eine Anzeige beim zuständigen Statthalteramt gemacht werden oder aber der Fall kann an den Kantonstierarzt weitergeleitet werden.

Wo finden die Gemeinden und die Hundehaltenden die Adressen von Anbietern der obligatorischen Kurse?

<http://www.bvet.admin.ch/>

oder
<http://www.tiererichtighalten.ch>

Beilage:

Flyer "Wissenswertes rund um Ihren Hund. Hundehaltung im Kanton Basel-Landschaft". Einige Exemplare werden den Gemeinden in den nächsten Tagen zugestellt. Weitere Exemplare können beim Veterinär-, Jagd und Fischereiwesen bestellt werden.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**

Dr. Ignaz Bloch, Kantonstierarzt